



Schulregeln der Heinrich – Braun - Mittelschule Trostberg

Die Anlage der Schule Trostberg gehört mit allen Einrichtungsgegenständen zum Schulvermögen der Stadt Trostberg.

Der Aufenthalt auf dem Schulgelände ist nur Lehrkräften, Schülern, Erziehungsberechtigten und Bediensteten des Hauses sowie Teilnehmern von durch den Sachaufwandsträger genehmigten Kursen bzw. Veranstaltungen gestattet.

Alle Beteiligten sind für die pflegliche Behandlung der Einrichtungs- und Ausbildungsgegenstände und für die Sauberkeit des Schulgebäudes und des Schulgrundstückes verantwortlich. Schuldhaftige Verunreinigungen und Beschädigungen verpflichten zur Reparatur bzw. zum Ersatz.

Wo täglich viele Menschen zusammenkommen, ist eine bestimmte Ordnung notwendig und gewisse Verhaltensregeln sind unerlässlich. Wir wollen alle zusammenarbeiten, einen ordentlichen, für uns alle angenehmen Schulbetrieb sowie den sauberen und guten Zustand an unserer Schule zu erhalten.

1. Allgemeine Verhaltensregeln

Das Mitbringen von Gegenständen, die die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Schule stören, ist nicht erlaubt. Dazu gehören Radios, Tonabspielgeräte, Knallkörper, Taschen- und Fahrtenmesser usw. Gegenstände dieser Art können den Schülern abgenommen und sichergestellt werden.

Alle mobilen Kommunikationsgeräte z.B. „Handy“, Tablet, etc. dürfen nur zu Unterrichtszwecken verwendet werden. Andernfalls wird es in der Verwaltung sicher verschlossen und kann erst am Ende des Schultages von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Werden auf der Basis der Schulordnung oder der schulgesetzlichen Regelungen zur Möglichkeit der zeitweisen Wegnahme von Gegenständen Mobiltelefone, Smartphones oder Tablets vorübergehend eingezogen, übernimmt die Schule keinerlei Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen der Geräte. Ein Schadenersatz ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Innerhalb der Schulanlage und außerhalb während schulischer Veranstaltungen ist den Schülern der Genuss alkoholischer Getränke, Energydrinks und das Kaugummikauen nicht erlaubt. Auf dem gesamten Schulgelände herrscht Rauchverbot für alle Schüler und Erwachsenen, auch für Eltern und Besucher. Ebenso gilt außerhalb des Schulgeländes für alle Schüler, die noch nicht 18 Jahre alt sind, Rauchverbot. Dies alles gilt auch für E-Zigaretten und Snus. Bei Zuwiderhandlungen können die Abschrift eines sachbezogenen Textes, eine Mitteilung an die Eltern, bei Wiederholung auch ein Verweis die Folge sein.

Auf angemessene, korrekte Kleidung wird geachtet. Sie sollte dem „Arbeitsplatz“ Schule angemessen sein – also **keine**

- militärische Kleidung,
- Schuhe mit Stahlkappen,
- Springerstiefel,
- Strandkleidung,
- Kopfbedeckungen im Schulhaus,
- freizügige Kleidung (Hotpants, bauchfreie Shirts oder tiefer Ausschnitt)
- Kleidungsaufdrucke mit rassistischem oder sexistischem Inhalt.

Mit der gesamten Schuleinrichtung sowie mit zur Verfügung gestellten Unterrichtsmaterialien und Büchern ist sorgsam umzugehen. Für mutwillig verursachte Schäden haften die Schüler oder deren Erziehungsberechtigte. Das Eigentum anderer darf nicht beschädigt, versteckt oder entwendet werden.

Über die Zulassung von Anschlägen und Plakaten im Schulbereich entscheidet die Schulleitung. Ungenehmigte Sammlungen (Werbungen, Verteilung von Druckschriften), Warenhandel und Geschäfte aller Art (ausgenommen der Pausenverkauf) sind im Schulhaus verboten. Im Zweifelsfall ist mit der Schulleitung Rücksprache zu halten.

Im Rahmen des Schulverhältnisses hat der Schüler den Anordnungen der Schulleitung, der Lehrer und den beauftragten Personen (Hausmeister, Reinigungspersonal, Busfahrer) zu folgen, denen bestimmte Aufgaben in der Schule übertragen sind.

Benutzung von Fahrrädern, Rollern und Inlineskates oder Wave-Boards:

- Das Fahren mit diesen Geräten auf dem Schulgelände ist während der Unterrichtszeit nicht gestattet.
- Die oben genannten Fortbewegungsmittel dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt werden. Nach dem Abstellen sind die Räume sofort zu verlassen, der Aufenthalt dort während der Pausen ist untersagt.
- Diebstähle oder schwere Beschädigungen von Rädern sind unverzüglich im Sekretariat zu melden. Den Schülern wird empfohlen, sich Nummer, Markenbezeichnung und besondere Kennzeichen zu notieren.

Gefundene Wertgegenstände (z. B. Geldbörse, Schmuck, Uhren, Schlüssel, Taschenrechner usw.) werden grundsätzlich im Sekretariat abgegeben oder in der Kiste „Fundsachen“ im Glaskasten gesammelt. Ein Abfragen nach den Besitzern von Klasse zu Klasse ist zu unterlassen. Nicht abgeholte Gegenstände werden nach einem halben Jahr verkauft, der Erlös schulischen oder karitativen Zwecken zugeführt.

Für das Verhalten der Schüler außerhalb der Schule tragen die Erziehungsberechtigten gemäß den gesetzlichen Vorschriften die Verantwortung. Die Schule ist jedoch berechtigt, auch das außerschulische Verhalten eines Schülers bei ihren Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

2. Vor dem Unterricht

Betreten des Schulhauses:

Ab 07:45 Uhr gehen die Schüler ohne Verzögerung in ihre Klassenräume bzw. Sport-, Werk- und sonstige Fachunterrichtsräume und stehen von diesem Zeitpunkt an unter Aufsicht der Lehrkräfte. Die Lehrkraft der ersten Unterrichtsstunde befindet sich um 07:45 Uhr im Unterrichtsraum.

Um 07:55 Uhr sitzen die Schüler an ihren Plätzen und bereiten sich auf den Unterricht der 1. Stunde vor.

Unterrichtsbeginn und Aufsichtspflicht:

Mit dem Gongzeichen um 08:00 Uhr beginnt im Allgemeinen der Vormittagsunterricht. Die in der 1. Stunde am Vormittag unterrichtende Lehrkraft ist zuverlässig 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn im Schulhaus und beaufsichtigt die entsprechende Klasse oder Gruppe. Für die Mittelschule kann die Schulleitung eine Beaufsichtigungsregelung durch eine Gangaufsicht treffen, die jeweils für ein Schuljahr Gültigkeit hat. Die mit der Gangaufsicht beauftragte Lehrkraft öffnet die Unterrichtsräume und nimmt die Aufsichtspflicht wahr. Erscheint eine Lehrkraft nicht rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn, beaufsichtigt zunächst jene Lehrkraft, die im nächstgelegenen Klassenzimmer unterrichtet, die verwaiste Klasse mit. Erscheint fünf Minuten nach Stundenbeginn keine Lehrkraft (also auch während des restlichen Vormittags), so benachrichtigt der Klassensprecher die Lehrkraft der Nachbarklasse. Die Schulleitung ist ebenso zu verständigen.

Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 21 VSO und § 5 LDO „Haftung und Aufsichtspflicht der Schule“ zu beachten.

Pausenregelung

Der Schulvormittag hat zwei Pausen:

1. Pause: 09:30 Uhr – 09:45 Uhr
2. Pause: 11:15 Uhr – 11:30 Uhr

Alle Lehrkräfte - nicht nur die zur Pausenaufsicht eingeteilten - tragen Sorge für einen geregelten, ordnungsgemäßen Pausenbetrieb, d. h. sie entlassen die Schüler rechtzeitig in die Pausen und sorgen dafür, dass der Unterricht nach den Pausen pünktlich fortgesetzt wird. Die Pausenaufsicht geht während der Pause wachsam im Pausenhof herum und erledigt somit ihre Aufsichtspflicht.

Bei günstiger Witterung finden die Pausen zu allen Jahreszeiten für alle Mittelschüler auf dem Pausenhof im Freien statt. Das Überspringen des Teichs und das Rutschen auf dem zugefrorenen Teich ist untersagt.

Nur bei ausgesprochen schlechter Witterung verbleiben alle Schüler im Haus. Dies wird durch einen zusätzlichen Gong bekanntgemacht. Die Lehrkraft entlässt die Schüler nach dem Sportunterricht (Ende 2. bzw. 4. Std.) auf dem Pausenhof. Die Schüler gehen erst am Pausenende zurück ins Schulhaus. Die Pausenaufsicht wird zu Beginn des Schuljahres eingeteilt, der Plan ist im Lehrerzimmer ausgehängt. Eine gesonderte Pausenordnung ist erstellt und wird der Hausordnung beigelegt.

- Bei Lehrerwechsel nach den Pausen der MS: Unterrichtsmaterialien für die auf die Pause folgenden Stunden außerhalb des Klassenzimmers werden mit auf die Gänge genommen, z. B. Turnzeug, Arbeitsmittel für die praktischen Fächer u. ä.
- Ein eigenmächtiges Verlassen des Schulgeländes während der Pause und in Freistunden ist untersagt (kein Versicherungsschutz).
- Ausgenommen sind Schüler mit „Extraerlaubnis“ in der Mittagspause.
- Die Klassenzimmer werden während der Pause gelüftet und abgeschlossen.

Verhalten im Schulhaus und auf den Schulhöfen

Jeder Schüler ist verpflichtet, sich in der gesamten Schulanlage angemessen und ordentlich zu verhalten. Jedes Laufen, Rempeln, Stoßen, Raufen und Rutschen ist zu unterlassen. Das Schneeballwerfen auf dem Schulgrundstück und das Besteigen von Schneebergen kann nicht gestattet werden.

Die Schüler sind durch wiederholte Belehrungen zur Sauberhaltung der gesamten Schulanlage (Pausenhof, Sportanlage, Gänge, Treppen, Toiletten, Unterrichtsräume) anzuhalten. Zudem ist jeder Schüler für die Sauberhaltung seines jeweiligen Arbeitsplatzes verantwortlich. Bei der Ausgestaltung der Klassenzimmer durch die Schüler muss die Beschädigung von Wänden und Mobiliar vermieden werden.

Fachräume (Werkräume, Handarbeitszimmer, Schulküche, Physiksaal, Informatikräume, Turnhallen) und Sonderräume (Lehrerzimmer, Lehrmittelzimmer, Lehrerbücherei) betreten Schüler grundsätzlich nur im Beisein einer Lehrkraft.

Haben Mittelschüler während der allgemeinen Unterrichtszeit eine Freistunde, so verbringen sie diese Stunde im Warteraum („Glaskasten“) vor dem Bürotrakt.

Schulfremde Personen, auch Eltern, haben während des Unterrichts keinen Zutritt zu den Unterrichtsräumen. Die Personen sind anzusprechen und zum Verlassen des Schulgeländes aufzufordern. Ausnahmen kann nur die Schulleitung genehmigen.

Im Schulhaus besteht die Pflicht, das ganze Schuljahr über Hausschuhe zu tragen. Turnschuhe werden ausnahmslos in den Turnhallen getragen und können nicht als Hausschuhe verwendet werden. Straßenschuhe werden erst nach Unterrichtsende angezogen.

4. Stundenwechsel

Beim Stundenwechsel begeben sich die Schüler geordnet und in größtmöglicher Ruhe an ihren neuen Arbeitsplatz, damit andere Klassen in ihrer Arbeit nicht gestört werden.

5. Änderungen im vorgesehenen Unterricht

Jede Stundenverlegung oder Änderung des Stundenplans ist dem Schulleiter zu melden. Dies gilt insbesondere für alle Unterrichtsgänge und Wanderungen (entsprechenden Vordruck ausfüllen und bei der Schulleitung abgeben).

Muss aus irgendeinem Grund Unterricht verlegt werden oder entfallen (z. B. Religionsstunde entfällt wegen einer Wanderung), so hat der Klassenleiter betroffene Lehrkräfte rechtzeitig davon zu unterrichten. Sonstige Unterrichtsverlegungen bzw. Unterrichtsvertretungen nimmt die Schulleitung vor.

6. Garderobe

Die Lehrer haben die Schüler darüber zu belehren, keine Wertgegenstände oder Geld in den Garderoben aufzubewahren. Für deren Verlust kann nur beschränkt eine Versicherung in Anspruch genommen werden. Diebstähle jeder Art sind im Sekretariat anzuzeigen.

7. Verlassen der Unterrichtsräume

Unterrichtsräume (auch Kurs- und Fachräume) müssen vor dem Verlassen durch die Schüler in Ordnung gebracht werden. Sofern es sich um die letzte Unterrichtsstunde in diesem Raum handelt, sind sämtliche Stühle auf die Tische zu stellen, die Ablagefächer unter den Schülertischen sauber zu machen, Papier- und sonstige Abfälle (Obst, Papiertaschentücher) in die entsprechenden Behälter zu werfen und die Tafel zu säubern. Nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Fenster zu schließen, Sonnenjalousien hochzuziehen und Klassenzimmer abzusperrern. Auf Ordnung in den Garderoben ist zu achten.

8. Unterrichtschluss

Der Lehrer, der die letzte Unterrichtsstunde erteilt, ist dafür verantwortlich,

- dass der Unterricht stundenplanmäßig schließt,
- dass das Klassenzimmer in ordentlichem Zustand verlassen und verschlossen wird,
- dass andere Klassen, die noch Unterricht haben, nicht belästigt werden und
- dass die Schüler das Schulhaus geordnet verlassen.

Die Aufsichtspflicht für die Lehrkraft erlischt erst, wenn die Schüler das Schulhaus verlassen haben. Außerhalb der Unterrichtszeit ist Schülern der Aufenthalt im Schulhaus nicht gestattet. Mittagspausen verbringen Schüler, die das Schulhaus nicht verlassen dürfen (Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten), im Glaskasten oder in der Eingangshalle. Eine Mittagsaufsicht wird durch die Schulleitung eingeteilt. Alle anderen Schüler müssen das Gebäude in der Mittagspause verlassen und betreten dieses erst um 13:40 Uhr wieder.

9. Schulweg zur Bushaltestelle

Der Weg zur Bushaltestelle, bzw. Bahnhof, ist Teil des Schulwegs auf dem Schulgelände. Die Schüler sollen in keinem Fall den Weg zwischen zwei parkenden Autos nehmen. Die An- und Abfahrt der Lehrer muss im Schritt-Tempo erfolgen.

10. Schulsportanlagen

Die Verantwortung für Schulsportanlagen und Sportgeräte tragen Schulleiter, Übungsleiter und jede Lehrkraft, die im Unterricht diese Anlagen und Geräte benutzen.

Alle Sportanlagen sind nach Benutzung jeweils ordentlich und sauber zu verlassen. Verwendete Sportgeräte sind wieder an ihren Platz zu stellen bzw. in die Schränke zu räumen und diese zu schließen.

Turnhallen dürfen auf keinen Fall mit Straßenschuhen betreten werden. Die Turnschuhe müssen mit einer nicht abfärbenden Gummi- oder Kunststoffsohle versehen sein.

Die Schüler betreten die Turnhallen erst, nachdem sie im Umkleideraum ihre Turnkleidung angezogen haben. Die jeweilige Sportlehrkraft sperrt den Umkleideraum ab und sichert so gegen Diebstahl. Halsketten, Ringe, Armbänder, Uhren, Ohringe und andere

behindernde Gegenstände sind vor Beginn des Sportunterrichts abzulegen. Am Ende der Unterrichtsstunden verlässt die Lehrkraft als letzte das Gebäude und versichert sich, dass sich kein Schulkind mehr darin befindet.

Zerlegbare Geräte (z. B. Sprungkasten) sind zuverlässig wieder in der vorgeschriebenen Weise zusammzusetzen. Die Ordnung im Geräteraum ist einzuhalten. Der Geräteraum, die Materialschränke sowie die Ballboxen sind stets abzuschließen. Schäden an Sportgeräten sind unverzüglich anzuzeigen.

Ansonsten ist die Hausordnung für die Turnhallen der Stadt Trostberg zu beachten. (Aushang)

11. Lehrmittel, Medien

Die Verantwortung für Lehrmittel und Medien tragen Schulleiter, Lehrmittel- und Medienwarte und jede Lehrkraft, die Lehrmittel bzw. technische Geräte benutzt. Die jeweils zuständigen Lehrkräfte sind aus dem Aufgabenverteilungsplan ersichtlich.

Abgesehen von Sonderregelungen entnehmen die Lehrkräfte (nicht die Schüler) die notwendigen Lehrmittel und stellen sie nach Gebrauch möglichst bald zurück. Beschädigungen oder Verlust sind sofort dem Lehrmittelwart oder der Schulleitung zu melden.

Entlehene Lehrmittel oder Lehrerhandbücher sind am Schuljahresende zuverlässig wieder in die dafür vorgesehenen Schränke einzustellen, abzudecken oder einzuschließen. Alle technischen Geräte haben Zimmernummer und/oder Lehrernamen aufgeklebt. Defekte Geräte sind der Schulleitung zu melden. Entlehene Unterrichtsmaterialien sind in die betreffenden Lehrmittlräume zurückzustellen (nur durch Lehrkräfte).

12. Feststellung von Schäden aller Art

Schäden am Schulhaus oder an Einrichtungsgegenständen sind umgehend beim Schulleiter zu melden. Grobfahrlässig oder mutwillig verursachte Beschädigungen werden der Stadtverwaltung mitgeteilt. Vom Hausmeister zu erledigende kleinere Reparaturen sind diesem direkt zu melden.

13. Feuer- und Katastrophenschutz

Bei Feueralarm sind die Unterrichtsräume auf den vorgeschriebenen und durch Einübung bekannten Fluchtwege rasch und geordnet zu verlassen. Türen und Fenster sind zu schließen. Für irgendwelche Kosten, die aus einem mutwillig durch Schüler ausgelösten Feueralarm entstehen, haften die Erziehungsberechtigten.

Bei Katastrophendrohung irgendwelcher Art, z. B. Bombendrohung oder Geiselnahme wird durch die Schulleitung oder deren Beauftragten Alarm ausgelöst. Es ist wie bei Feueralarm zu verfahren. Auf das Sicherheitskonzept wird hingewiesen.

14. Veranstaltungen in der Schulanlage

Elternabende, Elternsprechtage und Veranstaltungen besonderer Art, insbesondere mit externen Personen, sind mindestens zwei Tage vorher bei der Schulleitung und beim Hausmeister zu melden.

Wird für eine Veranstaltung eine Turnhalle oder die Aula benötigt, muss sich der Veranstalter frühzeitig vor der geplanten Veranstaltung mit der Schulleitung in Verbindung setzen.

Nutzungen solcher Art müssen durch den Sachaufwandsträger genehmigt werden. Dabei haben alle schulischen Belange Vorrang. Bei Benutzung von Klassenräumen (z. B. durch Kurse der Volkshoch- oder Musikschule) ist vor allem darauf zu achten, dass die Sitzordnung nicht verändert wird und die einzelnen Bänke am jeweiligen Platz verbleiben. Durch Lehrkräfte besonders gekennzeichnete Tafelanschriften dürfen nicht gelöscht werden. Benutzte Tafelflächen sind in einwandfrei gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

15. Bekanntgabe dieser Hausordnung

Zu Beginn jedes Schuljahrs ist diese Hausordnung den Schülern bekanntzugeben und mit ihnen zu besprechen. Bei gegebenem Anlass müssen einzelne Abschnitte erneut besprochen werden. Dazu kann auch das Schulforum einberufen werden.

Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die das Schulhaus benützen (Schüler, Lehrkräfte, sonstiges Personal). Sie gilt auch für den Fall einer Fremdbelegung durch die Musik- bzw. Volkshochschule usw.

gez. Matthias Ramming, R

gez. Marcus Ullrich, KR